


I. Name, Sitz und Formulierung
Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen MixedTheresia besteht ein im Jahr 1934 gegründeter, gemeinnütziger Verein (ehemals Elisabethenverein und Frauenverein St. Theresia) mit Sitz in 4123 Allschwil gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 1.1 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

II. Zweck und Ziel
Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss mit sozialer Ausrichtung von Personen. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 2.1 Ziel

Das Ziel des Vereins ist:

Wir setzen uns aktiv für das soziale Miteinander ein.

Der Verein fördert die Kontakte und Beziehungen unter den Mitgliedern und die gemeinnützige Tätigkeit auf freiwilliger und ehrenamtlicher Basis.

Wir sind vernetzt mit anderen Vereinen und Institutionen in Gemeinden und Regionen, sowie Verbände und Dachorganisationen.

III. Mittel und Finanzen
Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Mitgliederbeiträge
- 3.2 Beiträge von Institutionen
- 3.3 Erträge von Veranstaltungen und Sammlungen
- 3.4 Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 3.6 Liegenschaftserträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft
Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde.



IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:
 A Mitgliederversammlung (MV)
 B Vorstand
 C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung (MV)

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Art. 7 Einladung und Anträge

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 28 Kalendertage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitglieder für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Kalendertage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe (Decharge).
- 8.2 Genehmigung des Jahresbudgets
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.4 Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15.
- 8.8 Annahme und Änderung der Statuten
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 20 und Art. 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dem Vorstand dürfen nicht mehr als eine Person einer Kernfamilie eines Vorstandsmitgliedes angehören.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Kalendertage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Kalendertagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Co-Präsidiums selbst.



Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pastoralraumleitung geregelt.

Art. 13 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben.

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 2.1 genannten Vereinszwecke und -ziel
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenrevisionen.
- 15.5 Ernennung der verantwortlichen Personen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Leitungsgruppen / Aktivgruppen
- 15.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art.17
- 15.8 Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- 15.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 15.10 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.11 Entscheid über die Verwendung allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.12 Interne und externe Kommunikation
- 15.13 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der finanzverantwortlichen Person und dem Präsidium Einzelunterschrift erteilen.

Art. 18 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen wird eine weitgehende Selbstständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 18.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 18.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins integriert werden.
- 18.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 18.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 18.5 Bei Auflösung einer Untergruppe fließt deren Vermögen in den Verein oder wird im Sinne der Untergruppe gespendet.
- 18.6 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.

**C Revisionsstelle****Art. 19 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Dies gilt auch für die Gruppierungen gem. Art. 17.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die natürlichen Personen dürfen nicht dem Vorstand oder zur Kernfamilie eines Vorstandsmitglieds angehören.

V. Schlussbestimmungen**Art. 20 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21 Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung muss durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand führt die Liquidation durch.

Das Vereinsvermögen wird an gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz zugesprochen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben).

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort: 31.3.26, Allschwil

Das Präsidium:

Christine Müller

Dominique Roubaty